

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung im Zuge der Neuaufnahme eines Sandabbaus in der Gemeinde Hatten, Gemarkung Hatten, Hatterwüstring, Landkreis Oldenburg

Antragstellerin: Joh. Beeken GmbH & Co. KG, Sandwitten 11, 26219 Bösel

hier: Erörterungstermin am 08.08. und 09.08.2024

Die Firma Joh. Beeken GmbH & Co. KG hat die wasserrechtliche Planfeststellung für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung im Rahmen eines Sandabbaus in der Gemeinde Hatten, Gemarkung Hatten, Hatterwüstring, Flur 3, Flurstücke 25/6, 32/4, 32/9, 33/3 und 36/2 gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Bestandteil der Planunterlagen ist der Ausbau eines Linksabbiegestreifens auf der „Hatter Landstraße“ in den „Mühlenweg“, der Ausbau des Einmündungsbereiches des „Mühlenweg“ sowie die dafür erforderliche Verrohrung eines Oberflächengewässers auf einer Länge von ca. 105 m.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) als unselbstständiger Teil durchgeführt (§ 4 UVPG).

Die Antragsunterlagen haben bei der Gemeinde Hatten sowie beim Landkreis Oldenburg in der Zeit vom 15.04. bis einschließlich 14.05.2024 zur Einsicht ausgelegen. Die Äußerungsfrist endete am 14.06.2024 (1 Monat nach Beendigung der Auslegungsfrist).

Gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG hat der Landkreis Oldenburg als Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan bzw. zu den ausgelegten Unterlagen erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig von den Naturschutzvereinigungen abgegebenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Einwendungen ist ausreichend Zeit für die Erörterung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird der Erörterungstermin an 2 Tagen durchgeführt:

Am Donnerstag, 08. August 2024, ab 13.00 Uhr, im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Sitzungsraum A1, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen

und

am Freitag, 09. August 2024, ab 14.00 Uhr, im Landgasthaus Brüers, Munderloher Straße 22, 26209 Hatten.

Die Behandlung der abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen ist wie folgt vorgesehen:

Am Donnerstag, 08. August 2024, ab 13.00 Uhr, im Kreishaus/Raum A1:
Erörterung der vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden zu den Themenbereichen

- Bodenschutz
- Gewässerschutz (Grundwasser und Oberflächengewässer)
- Arbeitsschutz
- Denkmalschutz
- Belange betroffener Rohrleitungsträger.

Am Freitag, 09. August 2024, ab 14.00 Uhr im Landgasthaus Brüers:

Erörterung aller Einwendungen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen sind sowie der Stellungnahmen von Vereinigungen und der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden zu den unten genannten Themenbereichen:

- Verkehrliche Belange, u.a.
 - geplante Erschließung über Mühlenweg und L 872, Abfuhrstrecke
 - Ausbau des Knotenpunktes im Einmündungsbereich Landesstraße 872/ Mühlenweg mit Linksabbiegehilfe und Fahrbahnteiler
 - Temporeduzierung auf der L 872 und Gewichtsbeschränkung für Mühlenweg
 - Alternativen zur vorgesehenen Erschließung über Mühlenweg
- Immissionsschutz
 - Schutz vor Lärm, Erschütterungen sowie Verstaubung und Verschmutzung
- Naturschutz und Artenschutz
- Landwirtschaft und Fischereirecht
- Geotechnische Belange, u. a. Standsicherheit

Der Erörterungstermin ist nichtöffentlich.

Grundsätzlich dürfen nur die in § 73 Abs. 6 VwVfG genannten Personen, Vereinigungen und Institutionen zum Erörterungstermin zugelassen werden. Der Verhandlungsleiter kann jedoch anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Termins wird zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung eine Zugangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit einem amtlichen Ausweisdokument auszuweisen. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Bestellung einer Vertretung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwender nicht an dem Erörterungstermin teilnehmen.

Der Erörterungstermin wird hiermit gem. § 73 Abs. 6 Satz 4, 5 und 6 VwVfG i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG bekannt gemacht. Es liegen mehr als 50 Einwendungen vor. Daher werden die Benachrichtigungen gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter www.oldenburg-kreis.de und dem zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter www.uvp.niedersachsen.de/portal.

Wildeshausen, den 26.07.2024

In Vertretung

Jürgen Ohlhoff
Erster Kreisrat des Landkreises Oldenburg

- Amt für regionale Entwicklung und Naturschutz -

Fundstellen:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist"

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 7 vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578):